

## Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 29.06.2011, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 21.12.2011:

### Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 29.06.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

(1) Für alle Teilnehmer ein Fixbetrag von:

a) bis zum 30. Lebensjahr EUR 2.246,40

b) ab dem 30. Lebensjahr EUR 3.369,60

c) ab dem 40. Lebensjahr EUR 4.492,80

Die Einstufung unter lit. a, b, und c erfolgt nach dem mit 1.1. des jeweiligen Jahres erreichten Lebensalter.

2. § 3 Abs. 2 lautet:

(2) Für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte, ein zusätzlicher Beitrag

a) **von ausschließlich angestellten Ärzten** von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 109 Abs. 6 ÄrzteG in der Höhe von 3 %

und vom Gesamtbetrag der Entgelte aus selbständiger Tätigkeit (Nettoumsatz) des zweitvorangegangenen Jahres 2 %

Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.122,60 nicht übersteigen.

b) Von den übrigen Teilnehmern

1. **Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Gesamtbetrag der Entgelte aus selbständiger Tätigkeit (Nettoumsatz) des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 206.130,00 2 %.

2. Von **Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 206.130,00 2%.

und vom Gesamtbetrag der Entgelte aus selbständiger Tätigkeit (Nettoumsatz) des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 288.293,71 1,43 %.

Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.122,60 nicht übersteigen.

3. § 7 lautet:

§ 7

**Beitrag zur Krankenversicherung**

*Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52a bis 52c der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland sind von den verpflichteten Kammerangehörigen Monatsbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:*

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr:   | EUR 53,50  |
| 2. Erwachsene bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres:   | EUR 134,00 |
| 3. Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lebensjahr:   | EUR 149,00 |
| 4. Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lebensjahr:   | EUR 164,50 |
| 5. Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lebensjahr:   | EUR 324,00 |
| 6. Erwachsene, nach Pensionsantritt des Fondsteilnehmers, bei Teilnahme an dieser Leistung des Wohlfahrtsfonds ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von |            |
| a) 0 bis 10 Jahre   | EUR 324,00 |
| b) 11 bis 15 Jahre  | EUR 221,00 |
| c) 16 bis 20 Jahre  | EUR 190,50 |
| d) ab 21 Jahre  | EUR 164,50 |

Die Änderungen treten mit 1.1.2012 in Kraft.